

Doris Bartholomäus
Dorfstr. 25*26835 Hesel**
Tel.: 04950 / 99 57 61

Sozialgericht Aurich
Geschäftsstelle 8. Kammer
Hoher Wall 1

26603 Aurich

05.11.2019

Az. S 8 KR 168/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dem Rechtsstreit

Doris Bartholomäus ./. BKK Herkules Kassel

Nehme ich bezugnehmend auf Ihr Begleitschreiben vom 30.09.2019 meinerseits wie folgt Stellung zur übersandten Stellungnahme der Beklagten vom 24.09.2019 (bei Ihnen eingegangen am 26.09.2019).

Da ich keine Kopie Ihres Schreibens an die Beklagte erhalten habe, kann ich nicht einschätzen, ob diese vom SG Aurich nur zu einer allgemeinen Stellungnahme aufgefordert wurde, sondern erwartungsgemäß auch nach § 106 (3) Nr. 1 SGG dazu, die nach 1 BvR 1660/08 zum Nachweis der Berechtigung der Verbeitragung erforderlichen Beweisdokumente vorzulegen.

Auf den in der Stellungnahme mitgeteilten äußerst plumpen Versuch der Beklagten, die Verantwortung für die Entscheidung der Verbeitragung auf die Gothaer Versicherung AG abzuschieben, habe ich sowohl Schreiben an die Mitglieder des Vorstandes der Gothaer Lebensversicherung AG mit der Tatsachenfeststellung des BETRUGS und der Verletzung von Privatgeheimnissen nach StGB (*Anlage 1*) als auch an die Mitglieder des Vorstandes und des Widerspruchsausschusses der BKK Herkules; mit der Tatsachenfeststellung BETRUG in besonders schwerem Fall nach StGB (*Anlage 2*) versandt. Aus dem Schreiben an die Beklagte (*Anlage 2*) wiederhole ich, der Klagebegründung sind folgende Informationen zu entnehmen:

- Die BKK Herkules bezieht sich in Ihrem Widerspruchsbescheid auf § 229 SGB V und die Klägerin zeigt auf, dass die BKK Herkules dieses Paragraphen bewusst unwahr zitiert und dass damit ein Recht zur Verbeitragung durch die BKK Herkules absolut nicht ableitbar ist. (*Klage*, Kap. 2.1)
- Die BKK Herkules beruft sich auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Die Klägerin zeigt auf, dass dies die Berufung auf ein seit 2006 erzeugtes und ständig aufgeblähtes selbstreferentielles Unrechtssystem aus Rechtsbeugung (ein VERBRECHEN nach StGB) und Verfassungsbruch der 12. Kammer des BSG ist und dass Richterrecht (insbesondere wenn es auf Rechtsbeugung beruht) nach Art 20 (3) GG in Deutschland verboten ist.
Die BKK Herkules beruft sich auf den einzigen „echten“ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in dieser Sache (1 BvR 1660/08) und die Klägerin teilt mit dass dieser Beschluss auch die Bedingungen festlegt, die zum Vorliegen von Versorgungsbezügen (Betriebsrenten) erfüllt sein müssen. (s.u., *Klage* Kap. 2.2)

- Die Klagebegründung zeigt auf, dass nach geltender Gesetzeslage die Prämien an die Gothaer Lebensversicherung AG mit Ihrer Bezahlung unwiderruflich in das Eigentum der Klägerin übergegangen sind, unabhängig davon, wer sie letztlich bezahlt hat, und dass eine Verbeitragung bei diesem Übergang stattzufinden hat. (**Klage**, Kap. 2.3)
- Die Klagebegründung detailliert was an der „höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG Rechtsbeugung und nicht durch gesetzliche Regelungen abgedeckt ist. (**Klage**, Kap. 2.4)
- Die Klagebegründung zeigt auf, dass die angebliche Absegnung der „höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG“ durch das Bundesverfassungsgericht ein „Märchen“ ist und dass eine Gruppe von Verfassungsrichtern um den Vizepräsidenten a.D. Kirchhof sich selbst seit 2008 ausgiebig mit Rechtsbeugung und Verfassungsbruch beschäftigt hat. (**Klage**, Kap. 2.5)

Nicht zum Spaß wird den Richtern des Sozialgerichts Aurich mitgeteilt,

- dass eine Rechtsprechung mit Bezugnahme auf diese „höchstrichterliche“ Rechtsbeugung und den Verfassungsbruch bedeutet, dass die Richtern des SG Aurich selbst zu VERBRECHERN werden und dass es zwar nicht viele aber doch beispielgebende Richter gibt, die unser Grundgesetz ernst nehmen und Zivilcourage beweisen. (**Klage**, Kap. 2.7)
- dass die grassierende Verhängung von Verschuldungskosten durch das Gericht nichts anderes als Nötigung und Rechtsbeugung darstellen (**Klage**, Kap. 2.8)
- und dass von der Klägerin eine mündliche Verhandlung verlangt, damit das Gericht nicht auf dumme Gedanken kommt und versucht rechtliche Schwächen des SGG gegen sie zu missbrauchen (**Klage**, Kap. 2.9)

Und entscheidend enthält die Begründung der Klage eine rechtliche Herleitung der Bedingungen für das Vorliegen von Versorgungsbezügen/Betriebsrenten aus dem Beschluss 1 BvR 1660/08 (**Anlage 6**, Kap. 2.6) und darauf aufsetzend im Anhang einen **formalen Beweisantrag, mit welchem das SG Aurich die Beklagte auffordern soll Beweise vorzulegen**. Beweise vorlegen, heißt die **Beweisdokumente** vorlegen, und nicht etwa ein wenig herum seiern und zu versuchen anderen die Verantwortung zuzuschieben, wie in der Stellungnahme der Beklagten (**Anlage 3**):

Wenn die **Beklagte** Gegenteiliges behaupten will, **muss sie folgende Beweise vorlegen**

1. **Novierung des Anstellungsvertrages**, durchgeführt im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Kapitallebensversicherung **und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Kapitallebensversicherung **und**
3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit des Kapitallebensversicherungsvertrags aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, **nachdem die Klägerin dieses Vermögen durch ihren entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt** hat.

WENN diese Beweise aber nicht erbracht werden können (und die Klägerin weiß, dass dies niemals der Fall sein wird),

DANN versucht die Beklagte mit bewusst unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen der Klägerin;

dies erfüllt den **Straftatbestand „BETRUG“ nach § 263 Strafgesetzbuch**.

Und wenn in diesem Fall das Sozialgericht Aurich der Klage der Klägerin und allen gestellten Anträgen nicht vollumfänglich zustimmt, dann begehen die beteiligten Richter der 8. Kammer des Sozialgerichts Aurich Rechtsbeugung nach § 339 StGB; diese wird mit mindestens einem Jahr Haft bestraft und ist nach § 12 StGB ein Verbrechen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
gez. Doris Bartholomäus

Anlagen

Anlagen 1 und 2 sind zwar auch über das Internet verfügbar, aber ich sende sie trotzdem in Papierform als neue Anlagen K10 und K11 für dieses Verfahren mit.

- Anlage 1* 20191101 Briefe an die Mitglieder des Vorstandes der Gothaer Lebensversicherung AG mit der Tatsachenfeststellung des BETRUGS und der Verletzung von Privatgeheimnissen nach StGB.
(Az S 8 KR 168/19: **K10**)
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KV_2914\]](#)
- Anlage 2* 20191103 Briefe an die Mitglieder des Vorstandes und des Widerspruchsausschusses der BKK Herkules; mit der Tatsachenfeststellung BETRUG in besonders schwerem Fall nach StGB.
(Az S 8 KR 168/19: **K11**)
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KK_2932\]](#)
- Anlage 3* 20190930_SG Aurich Begleitbrief mit Freistellung zur Stellungnahme
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-SG_29301\]](#)
mit am 26-09-2019 empfangener Stellungnahme der BKK Herkules vom 24-09-2019
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KK_2931\]](#)
- Klage* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-SG_29300\]](#)